



Integrierte Gesamtschule Wittingen

Wichtige Informationen für das Schuljahr 2018/19

Bitte aufbewahren!

Wittingen, im August 2018

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

in diesem Elternbrief möchten wir Ihnen einige Informationen geben, die für das gesamte Schuljahr wichtig sind.

1. Ferienzeiten und weitere Termine im Schuljahr 2018/19

Herbst 2018	01.10. – 12.10.2018
Reformationstag	31.10.2018
Weihnachten 2018	24.12.18 – 04.01.2019
Halbjahresferien 2019	31.01. – 01.02.2019
Ostern 2019	08.04. – 23.04.2019
Himmelfahrt 2019	30.05./31.05.2019
Pfingsten 2019	10.06./11.06.2019
Sommer 2019	04.07. – 14.08.2019

Bitte beachten Sie die Ferienzeiten bei Ihren Urlaubsplanungen!

Nur **in eng begrenzten Ausnahmefällen** darf eine Unterrichtsbefreiung vor und nach den Ferien erteilt werden. Falls Sie eine solche Unterrichtsbefreiung ausnahmsweise anstreben, bitte ich dringend darum, mir **rechtzeitig** vor der Buchung Ihrer Reise Ihren begründeten Antrag vorzulegen.

2. Lernentwicklungsgespräche / Elternsprechtage:

Lernentwicklungsgespräche I:

Im November (47. KW) werden in diesem Schuljahr für **alle** Jahrgänge Lernentwicklungsgespräche (= LEG) mit dem Tutor vor der Ausgabe der Lernentwicklungsberichte (= LEB) stattfinden.

Elternsprechtage 2019:

Im Februar 2019 (12.02.19) wird dann der Elternsprechtage für die Jahrgänge 6 – 8 stattfinden, an dem Sie die Möglichkeit haben, mit den Fachlehrkräften Ihres Kindes zu sprechen.

Lernentwicklungsgespräch II:

Im März 2019 (13. KW) finden dann nur für den 5. Jahrgang die zweiten LEGe statt.

Wir bitten Sie, diese Termine im Interesse Ihrer Kinder zu nutzen.

3. Unterricht an kirchlichen Feiertagen

Auch an den kirchlichen Feiertagen Buß- und Bettag, Fronleichnam und Allerheiligen findet für alle Schülerinnen und Schüler Unterricht statt.

Die evangelischen und katholischen Schülerinnen und Schüler haben das Recht, an kirchlichen Feiertagen ihrer Konfession auch während der Unterrichtszeit an Gottesdiensten teilzunehmen. Einen entsprechenden Wunsch haben die Schülerinnen und Schüler der Klassenleitung spätestens drei Tage vorher schriftlich mitzuteilen.



Integrierte Gesamtschule Wittingen

4. Verspätungen durch Schüler/innen

Immer wieder erscheinen Schüler/innen morgens eine Stunde später zum Unterricht, ohne eine triftige Begründung angeben zu können.

Durch Verspätungen versäumte Unterrichtsstunden sind nachzuholen (Ausnahme: Arztbesuche mit Bescheinigung, Ausfall des Schulbusses).

5. Beurlaubungen von Schüler/innen

Über die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers bis zu einem Tag entscheidet der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin, über weitergehende Beurlaubungswünsche entscheidet der Schulleiter. Dazu stellen Sie bitte einen schriftlichen Antrag, Vordrucke können auf der Homepage heruntergeladen werden. Dieser Antrag muss **spätestens eine Woche vor dem Tag** eingereicht werden, für den die Befreiung gewünscht wird. Dies gilt auch für die Unterrichtsbefreiung bei Konfirmationen oder Kommunion. Ausgenommen von dieser Frist sind natürlich Ereignisse, die zeitlich nicht vorhersehbar sind.

6. Fernbleiben vom Unterricht

Kann ein Schüler/eine Schülerin am Unterricht nicht teilnehmen, ist der Schule der Grund des nicht selbst zu verantwortenden Fernbleibens umgehend – spätestens bis 9 Uhr – telefonisch mitzuteilen. Eine schriftliche Erklärung geben Sie Ihrem Kind bitte am **ersten Tag** nach dem Fernbleiben für die Klassenleitung mit.

Zusätzlich kann der Schulleiter bei Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin den Nachweis der Erkrankung durch ein ärztliches Attest verlangen.

Ein ärztliches Attest ist grundsätzlich dann beizubringen, wenn im unmittelbaren Anschluss an eine Beurlaubung der Unterricht nicht besucht wird.

Sollte Ihr Kind während eines Unterrichtstages in der Schule erkranken, so meldet es dies zuerst der jeweiligen Fachlehrkraft, die es unterrichtet. Danach geht es ins Sekretariat, wo weitere Schritte eingeleitet werden.

Deshalb ist es wichtig, dass im Sekretariat eine **aktuelle Notfallnummer** hinterlegt ist, sodass wir Sie erreichen können.

7. Informationspflicht der Erziehungsberechtigten bei Infektionskrankheiten

Bitte beachten Sie als Eltern oder Sorgeberechtigte, dass Sie die Schule unverzüglich benachrichtigen müssen, falls Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat. Einzelheiten können Sie den Merkblättern auf unserer Homepage (Downloads/Anmeldeunterlagen) entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Krauß

(Schulleiter)